

G a r t e n o r d n u n g

Gartenverein „Erholung“ – Trotha e. V.

Seebener Straße 140a

06118 Halle (Saale)

Stand: März 2019

Die Kleingartenanlage „Erholung“ – Trotha e. V. ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Lebensraumes in unserer Stadt. Darüber hinaus dient die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse.

Die Gartenordnung regelt die Rechte und Pflichten der im Gartenverein organisierten Mitglieder für das Zusammenleben im Verein, zur Pacht und Gestaltung der Anlage sowie der Gärten. Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, ertragreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken. Als Bestandteil des Pachtvertrages konkretisiert die Gartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen.

1. Beziehung zwischen den Mitgliedern des Vereins – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 1.1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen. Das Mitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 1.2. Eine die Nachbarschaft belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

Ruhezeiten, bezogen auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle sind:

**Montag bis Samstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr**

Sonn- und Feiertage: komplett Ruhezeit

- 1.3. Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind nur die öffentlichen Parkplätze zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern und das Dauerzelten innerhalb der Gartenanlage ist verboten.
- 1.4. Jeder kommerzielle Handel in der Gartenanlage ist verboten.
- 1.5. Jeder/e Kleingärtner/in ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den/die Nutzungsberechtigten/e, zu seinem/ihrem Haushalt gehörenden Personen, Gästen oder in seinem/ihrem Auftrag handelnden Personen mutwillig oder leichtsinnig verursacht werden, ist der/die Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet.
- 1.6. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Ausnahmen bzw. Sondergenehmigungen beschließt der Vorstand.

- 1.7. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.
- 1.8. Bei Pächter/innenwechsel ist entsprechend der geltenden Wertermittlungsrichtlinien eine Wertermittlung des/der übergebenden Pächters/in vorzunehmen.
- 1.9. Verstöße gegen diese Gartenordnung sind eine Verletzung des Einzelpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens bis zur Kündigung führen.
- 1.10. Es wird ein/e Fachberater/in für die Mitglieder benannt. Die Kleingärtner/innen sind anzuhalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Gartennutzung und Gartengestaltung an den/die Fachberater/in zu wenden, um dessen/ihre Erfahrung zu nutzen.

2. Gestaltung und Nutzung der Gärten

- 2.1. Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages. Jeder/e Pächter/in hat das Recht seinen/ihren Garten nach den eigenen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten. Grundlage bilden dafür die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gestaltung der Anlage bzw. Festlegungen zu Ihrer Umgestaltung.
Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet.
- 2.2. Mit der Pacht eines Gartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens und die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss, maximal sind 10 % für Rasen gestattet.
- 2.3. Im Garten sollte mindestens ein Obstbaum je 50 m² Gartenfläche angepflanzt werden. Es empfiehlt sich bei Pflanzung von Obstbäumen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten bleiben. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.
Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände siehe Anlage 1.
- 2.4. Der Hauptweg innerhalb der Anlage wird durch Hecke begrenzt. Die Anpflanzung und das Heranwachsenlassen hochwachsender Laub- und Nadelgehölze, dazu gehören auch viele Koniferen, ist im Garten nicht zulässig. Sie unterliegen auch nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Halle. Es sind nur niedrige und halbhohe Arten und Sorten (bis 3 m Wuchshöhe) zu verwenden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. (Anlage 2)
- 2.5. Hecken dürfen 0,80 m nicht überschreiten (Beschluss 2014) und sind gemäß Festlegung zu pflanzen. Der Vereinsaußenzaun darf max. 2 m hoch sein.
- 2.6. Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie ist in Kleingärten nur unter Beachtung BkleingG § 20 a Abs. 7 möglich. Alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Pächter/innen durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können, dies gilt auch für mitgebrachte Kleintiere.

Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der/die Halter/in des Tieres entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Die Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden und tiergerecht sein. Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierzucht und -haltung vom Vorstand untersagt werden.

- 2.7. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarschaft ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein/e Sachverständiger/e konsultiert werden.
- 2.8. Das Halten von Hunden und Katzen in der Gartenanlage ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

3. Bebauung im Kleingarten

- 3.1. Gemäß BkleingG § 3 (2) ist im Kleingarten nur die Errichtung eines Baukörpers zulässig.
- 3.2. Vor Errichtung einer Baulichkeit im Garten bzw. einer baulichen Veränderung (z.B. überdachter Freisitz, Gewächshaus, Gartenteich, Sichtschutz aus Gehölzen etc.) ist ein schriftlicher Antrag mit einer Skizze an den Vorstand einzureichen.
- 3.3. In der Skizze sind die Maße der Baulichkeit und die Grenzabstände zum Nachbargarten anzugeben.
- 3.4. Die Entscheidung zum Antrag ist dem/der Bauwilligen schriftlich mitzuteilen. Grundlage für die Entscheidung ist die „Muster-Bauordnung für Kleingartenvereine“ des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e.V.

4. Umwelt- und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit

- 4.1. Jeder/e Pächter/in übernimmt mit der ihm/ihr anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er/Sie trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung der Gärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 4.2. Gartenabfälle, Laub und sonstige pflanzliche Rückstände sind sachgemäß zu kompostieren. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 4.3. Jeder/e Pächter/in hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten nützlingsschonenden Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie hacken, jäten, absammeln erfolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes angewendet werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist im Garten verboten. Anzeigepflichtige Krankheiten sind den zuständigen Ämtern zu melden.
- 4.4. Zum Schutz brütender Vögel ist während der Brutzeit der Heckenschnitt zu unterlassen, wobei insbesondere das Landesnaturschutzgesetz zu beachten ist.
- 4.5. Die an den Garten grenzenden Wege gehören bis zur halben Breite zum Garten und sind unkrautfrei und sauber zu halten.

- 4.6. Die Pflege angrenzender Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Angefahrene Dünger, Erden, Baumaterialien usw. sind umgehend von der Freifläche vor der Gartenanlage zu entfernen.
- 4.7. Das Radfahren in der Anlage ist verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
- 4.8. In der Gartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren bzw. -waffen verboten.
- 4.9. Flüssige und halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt.

5. Schlussbestimmung

- 5.1. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Gartenordnung.
- 5.2. Grundlage dieser Gartenordnung ist die Gartenordnung des „Stadtverbandes der Gartenfreunde“ Halle/Saale e. V. vom 24.10.2003.

Diese Gartenordnung setzt die Gartenordnung vom 21.10.1995 außer Kraft.

Empfohlene Pflanz- bzw. verbindliche Grenzabstände:

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Pflanzabstand
Apfel, Niederstämme - Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00 m	2,00 m
Birne, Niederstämme - Stammhöhe bis 60 cm	3,00 - 4,00 m	2,00 m
Quitte	2,50 - 3,00 m	2,00 m
Sauerkirsche, Niederstämme - bis 60 cm	4,00 - 5,00 m	2,00 m
Pflaume, Niederstämme - bis 60 cm	3,50 - 4,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose, Niederstämme - bis 60 cm	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche	Einzelbaum	5,00 m
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln oder kleinkronige Baumform		2,00 m
Schwarze Johannisbeere - Büsche	1,50 - 2,00 m	1,25 m
Johannisbeere rot/weiß , Büsche o. Stämmchen	1,00 - 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere , Busch o. Stämmchen	1,00 - 1,25 m	1,00 m
Himbeeren, Spalier	0,40 - 0,50 m	1,00 m
Brombeeren, rankend, Spalier	2,00 m	1,00 m
Brombeeren, aufrechtstehend	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Weinreben , Spalier	1,30 m	0,70 m
Form- und Zierhecken		1,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Viertel- und Halbstämme		2,00 m

**Bei allen übrigen Pflanzen gilt die Faustregel:
Grenzabstand ist gleich halber üblicher Pflanzabstand.**

**Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen,
die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:**

Deutscher Name	Lateinischer Name
Felsenmispel	Cotoneaster
Weißdorn	Crataegus
Feuerdorn	Pyracantha
Eberesche	Sorbus
Stranvaesie	Stranvaesia
Schlehe	Prunus spinosa
Haferschlehe	Prunus insititia
Gemeiner Bocksdorn	Lycium halimifolium
Sadebaum (Wacholder)	Juniperus sabina
Hopfenklee	Medicago lupulina
Hahnenfußarten	Ranunculus acer
Weißklee, Inkarnatklee	Trifolium
Steinklee	Mililotus alba